# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 28. May 1804.


I.

**Verordnung wegen näherer Bestimmung des Zeitraums binnen welchem von dem Sonntage des letzten Aufgeboths verlobter Personen angerechnet, die Trauung derselben geschehen soll.**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten Aufgeboths verlobter Personen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bey mehrern Geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; So setzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgeboths an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von Sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgeboth für unkräftig geachtet werden, und von neuen geschehen.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebothenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bey dem Provinzial-Consistorio nachgesucht werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, besonders allen Consistorien, sich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inspectores gehörig anweisen zu lassen, auch soll diese Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin den 22. Febr. 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Massow.

## 2. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Gerichts Beeck als

1) Ernst Friedrich Nagel von Nr. 63 aus Mennighüffen.
2) Henrich Wilhelm Fischer von Nr. 16 aus Löhnebeck.
3) Johann Henrich Richter von Nr. 12 daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in Termino den 7ten August 1804 vor dem Auscultator Delius I. des Mor-

gens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben.

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Gerichte Beeck angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Sign. Minden den 17ten Aprill 1804.
(L. S.)
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.
v. Arnim.

Die hiesige Judenschaft hat das Gebäude ihrer Synagoge und den Platz, worauf es steht, vom verstorbenen Mühlenmeister Knoop für 150 Rthl. laut gerichtlicher Urkunde de 14ten Juny 1799, der Knoop aber den Platz, der an der Ostseite an die Wid. Herrsemann und Christoph Aumanns Erben, an der Nordseite an Haddendorff und Anderstein, an der Westseite an Maurer Seiffert und an der Südseite an die Straße stößt, vom Bäcker Christian Herrsemann gekauft.

Die Judenschaft hat, um sich gegen unbekannte Real-Prätendenten zu sichern, um ein öffentliches Aufgebot und dem nächstige Präclusion angehalten.

Dem zu folge werden alle und jede, die an den beschriebenen Platz und darauf stehende Synagoge aus einigem Grunde wegen Eigenthum, Erbrecht, Dienstbarkeit, Unterpfand rc. Forderung haben, solches in termino den 11ten Juny anzugeben und zu bescheinigen und haben die, welche dies nicht befolgen, zu erwarten, daß ihnen durch eine zu erlassende Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Petershagen den 28. März 1804.
Königl. Preuß. Justitzamt.
Becker. Göcker.

Da unterm nachstehenden Dato über das Vermögen des Commercianten Friedrich Borgmann sub Nr. 34. Weichbild Schildesche der Concurs-Proceß eröfnet worden ist; so werden hierdurch alle und jede Creditoren desselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino den 7ten Jul. a. c. an das Gerichthaus zu Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden diejenige, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder in Besitz haben hierdurch angewiesen, hiervon bey Verlust des ihnen an selbigen zustehenden Rechts bey dem Gerichte Anzeige zu thun, und bey Strafe doppelter Erstattung dem Gemeinschuldner nicht verabfolgen zu lassen.

Königl. Preuß. Amt Sparenberg Schildesche den 27. April 1804.
Reuter.

Der Lengericher und Intrupper Berg ist zwar bereits im Jahre 1780. getheilt worden, jedoch mit Beybehaltung der den Interessenten, und andern darauf zustehenden Weide-Gerechtigkeit. Gegenwärtig ist dem Unterschriebenen aber von den hohen Landes-Collegien aufgetragen, die gänzliche Theilung dieses Berges mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hude und Weide einzuleiten.

Zur Ausmittelung der Gerechtsame, welche unbekannten Realprätendenten auf

jenen Berg zustehen möchten, werden daher alle diejenigen, denen einiges Recht auf dem zur Theilung stehenden Lengericher und Intrupper Berg gebühret, es bestehe selbiges in Hude- Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs- oder einer andern möglichen Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Befugnisse in Termino Freitag den 29ten Junius dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber in Händen habende Dokumente offen zu legen; unter der Verwarnung, daß alle, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, noch ihre Rechte angeben, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präkludirt werden sollen.

Auch die Guths- Grund- und Eigenthums- Herren der Lengericher und Intrupper Bergsinteressenten müssen in dem angesetzten Termine deren Rechte wahrnehmen, und haben im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit etwaigen Widersprüchen nicht weiter gehört, und für einwilligend in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten werden erklärt werden.

Tecklenburg am 14ten März 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer.

Da die Vertheilung des in der Bauerschaft Aldrup Kirchspiels Lengerich belegenen Gemeinheits- Parcels, genannt die Exterheede nützlich befunden, und allerhöchst verordnet worden, indessen zu Ausmittelung der sämmtlichen Interessenten, auch etwaigen unbekannten Realprätendenten, deren öffentliche Vorladung erforderlich ist; so werden hiemit alle diejenigen, welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Exterheede prätendiren, diese ihre Gerechtsame mögen in Hude- Weide- Wege- Holzpflanzungs- Holzhiebs- Plaggenstichs- Gerechtigkeit, oder sonst in andern möglichen Nutzungs- Befugnissen bestehen, vorgeladen, solche in Termino Freitag den 15ten Junius dieses Jahrs, des Vormittags um 9 Uhr auf der Meesenburg bey Tecklenburg anzugeben, auch die darüber in Händen habende Dokumente und Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

Denen ausbleibenden, und sich nicht meldenden Realprätendenten gereicht zur Warnung, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zugleich werden die Guts- Grund- oder Eigenthums-Herren der auf der Exterheede berechtigten Interessenten ebenfalls verabladet, in dem angesetzten General- Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, und wird im Unterlassungsfall angenommen werden, daß sie in die Beschlüsse der Erschienenen willigen, solche als rechtsbeständig anerkennen, und auf alles Widerspruchs- Recht Verzicht leisten.

Tecklenburg am 24ten Febr. 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs- Commißion.

Hoffbauer. Kandelhardt.

Da der Bürgermeister emeritus Steding dahier ohnlängst verstorben und von Kurfürstlicher Regierung in Rinteln der hiesige Magistrat beauftragt worden ist, das Nötige bey dieser Erbschaftssache zu verfügen, — so werden zu Erforschung des Schuldenzustandes alle Gläubiger des defuncti hiermit vorgeladen, um ihre Forderungen und Ansprüche in dem dazu auf Freitag den 22ten k. M. Jun. bestimten Termin, des Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als sie widrigenfals damit nicht weiter gehört sondern lediglich abgewiesen werden sollen. Obernkirchen den 16ten May 1804.

Bürgermeister und Rath

Süs.

## 3. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Im Wege der Execution soll der dem Friedrich Leesemann Nr. 61. in Schlüsselburg zugehöriger Kamp im Werderholze, welcher 3¾tel Morgen hält, und per Morgen zu 40 Rtl. in Golde taxirt ist, so wie dessen Garte bey der Rottbecke ad 27 R. 3 F., taxirt zu 55 Rt. in Golde; in termino den 11ten August a. c. öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in selbigem Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch werden alle diejenige, welche an obige Grundstücken unbekannte real-Ansprüche haben sollten, aufgefordert solche spätstens im angesetztem Termin bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben.

Schlüsselburg den 23ten May 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Ebmeier.

Zufolge Verfügung Hochpreißl. Kr. und Dom. Kammer soll die Königl. Eigenbehörige Heynen Stette Nr. 7. in Röhden unter der Bedingung eines ungesäumten Aufbaus des Wohnhauses, und mit Vorbehalt eines freyen Wohnsitzes für die Wittwe Heynen auf Lebenszeit, salva qualitate öffentlich meistbietend verkauft werden. Es gehören zu derselben 6 M. 9 R. 1 Fuß Saat und Gartenland, welche zu 775 Rtl. taxirt sind, und die öffentlichen Abgaben betragen jährlich; an Contribution und Cavallerie-Geld 1 Rtl. 21 gGr. 11 Pf. an Domänen 3 Rt. 22 gGr. 4 Pf. und an Zinskorn, 1 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Weishaber, und 1½ Scheffel Rauhhaber, Hojaisch Maaß.

Qualificirte Kauflustige können sich daher in terminis den 6ten Juny, 4ten Jul. und 10ten Aug. a. c. auf hiesiger Amtsstube Morgens 10 Uhr einfinden, und ihr Geboth abgeben. Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieses Colonat und dessen bisherigen Besitzern Ansprüche, und Forderung zu haben glauben hiermit aufgefordert, solche spätstens im letztern Termine, bey Strafe der Abweisung gehörig anzugeben.

Schlüsselburg den 25ten April 1804.
Königl. Preuß. Amt.
Ebmeier.

## 4 Verkauf von Grundstücken.

Freitags den 8ten Juny d. J. Vormittags 11 Uhr soll in meinem Hause das auf der Kuhthorsche Straße allhier sub Nr. 384. belegene olim G. Blankensche Wohnhaus, nebst Anbau, Hinterhaus, und der bey dem letztern belegene Garte, welche Grundstücke kürzlich auf 6853 Rthl. in Golde gewürdigt sind, so wie auch der zu dem Hause gehörende auf dem Kuhthorschen Bruche belegene zu 360 Rt. in Golde abgeschätzte Hudetheil von 4 Kühen, meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich daher gedachten Tages bey mir einfinden, und können sie vorher beliebigst die Grundstücke nicht nur in Augenschein nehmen, sondern auch die Verkaufsbedingungen bey mir einsehen.

Minden den 25ten May 1804.
Fried. W. Rodowe.

Auf Andringen der Gläubiger des Bürger Bratvogel soll dessen mit gemeinen bürgerlichen Lasten und Sieben Mariengroschen Kirchengeld belastete Wohnhaus Nr. 643. welches 3 Stuben 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält, und auf 463 Rt. gewürdiget ist, sub hasta necessaria verkauft werden.

Da nun zu dem Ende termini licitationis auf den 14ten April, den 19ten May und den 19ten Junius angesetzt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, vorzüglich im letzten, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewär-

tigen, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Minden am Stadtgericht den 9. März 1804.

Aschoff.

Da sich zu dem zum gerichtlichen freywilligen Verkauf ausgebotenen Kuhthorschen Hudetheils des Bürger Meesen im angestandenen Termine keine Liebhaber gefunden haben, so ist auf den Antrag des Eigenthümers mit Bezugnehmung auf die im 14. und 15. Stück der diesjährigen wöchentlichen Anzeigen anderweit terminus auf den 12ten Junius bezielet, welches denen Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Minden am Stadtgericht den 23. April 1804.

Aschoff.

## 5. Gerichtl. confirm. Vertrag.

Besage des am 12ten dieses gerichtlich recognoscirten Kauf-Contracts vom 4ten Febr. a. c. hat der Schiffer Johann Henrich Dralle allhier 7 Scheffel 1 Spint sädigen Landes, der Streitkamp genannt, an den Kaufmann Otto Henrich Brandt hieselbst für 450 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer der Titulus possessionis berichtiget worden.

Sign. Vlotho den 24ten May 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

## 6. Auctions-Anzeige.

Da am 7ten Junii in dem Kotten des Coloni Kastrupp zu Häger das Vermögen des Heuerlings Ellerbrock, welches in Betten, einer Kuh, und eisernen und hölzernen Hausgeräthe besteht, gegen Credit bis Jacobi dieses Jahres meistbiethend verkauft werden soll: so haben sich alsdann Kauflustige gedachten Tages Morgens früh 9 Uhr in dem Kastruppschen Kotten einzufinden.

Schildesche am Königl. Amte Werther den 14ten May 1804.

Reuter.

## 7. Vermischte Nachrichten.

Da ich gegenwärtig wieder mit allerhand Sorten Tannenbohlen und Dielen in vorzüglich guter Waare versehen bin und die allerniedrigsten Preise geben kann, so habe ich solches hiemit bekannt machen wollen und empfehle mich zu deren Abnahme bestens. Minden.

J. C. H. Müller.

Ein vor 5 Jahren neu gebautes Haus, nahe an der Weeser auf der Fischerstadt belegen, worin unten 2 Stuben und 2 Cammern und in der 2ten Etage 3 Stuben 2 Cammern sind, auch mit 2 Keller und guten Bodenraum versehen ist, wird zu Michaely dieses Jahr pachtloß, der unterschriebene will solches gerne auf ein oder mehrere Jahre wieder vermiethen und kann das Haus jeden Tag besichtiget werden. Minden d. 23. May 1804.

Böttchermeister Koch.

Die auf der Rahdenschen Apotheke gehaltene Auction betrift die Verlassenschaft der bey mir verstorbenen Apothekerin Frau Wittwe Hähben, und habe ich dies, um Irrungen zu vermeiden hierdurch bekannt machen wollen.

Rahden, den 25ten May. 1804.

Fr. Rosenthal. Apotheker.

Da ich mit Ende dieses Monaths ausziehe, und meine Wohnung alsdenn bey dem Hrn. Windel nahe an der Brück-Pforte beziehen werde, so habe ich solches allen, mit denen ich in Verbindung stehe, hiemit ergebenst anzeigen wollen. Loose zur 1ten Klasse 21ster Lotterie sind wieder bey mir zu haben, so wie auch Einsätze zur Zahlen-Lotterie jederzeit bey mir angenommen werden.

Bielefeld den 17ten May 1804.

H. Krüger.

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Pyrmont. Das im vorigen Jahre von mir erkaufte große Steisnersche hart am Brunnen-Hause und an der Allee belegene Haus, stelle ich hiemit, nachdem es durchaus neu ausgebauet, auf das modernste tapezirt, und gänzlich neu meublirt ist, meinen bekannten und unbekannten Gönnern zur Miethe während der Brunnenzeit an, mit dem Versprechen, daß ein jeder darin sowohl die billigsten Preise der Zimmer, als auch die beste Aufwartung, und alle Bequemlichkeiten, welche Kurgäste bedürfen, finden wird. Bey allen den Vorzügen, welche dieß Haus sowohl in Betreff seiner innern Güte, als auch seiner bequemen und angenehmen Lage gewährt, steht auch der daneben liegende zu Lust-Partien neu eingerichtete Garten den bey mir wohnenden Fremden zu ihren Vergnügungen offen. — Auch mache ich zugleich bekannt, daß alle Pyrmont besuchende Fremde, wenn sie sich nicht mit baarem Gelde beschweren wollen, gute Wechsel und Credit-Briefe auf alle Orte, gegen billige Provision bey mir in Geld umsetzen können. In Betreff meiner Banquier-Geschäfte sowohl als auch oberwähnter Zimmer-Vermiethung, hoffe ich die volle Zufriedenheit meiner Kunden zu erhalten. Den 14. May 1804.

Joseph Windmüller.

Der Freund der Lectüre, der nicht Gelehrter von Profeßion ist, stößt in Büchern und Journalen oft auf Wörter und Ausdrücke, die aus fremden Sprachen oder ihm unbekannten Wissenschaften entlehnt sind, und die ihm ganze Stellen undeutlich lassen. Zur Erklärung solcher Ausdrücke gebe ich ein „nothwendiges Handwörterbuch zur Erklärung aller in deutschen Büchern und Journalen vorkommenden fremden Wörter, Kunstausdrücke, und Redensarten" auf Subscription heraus. Es wird zwey Theile haben, deren jeder die Subscribenten nicht über 18 gGr. kosten wird. Beym Empfang des ersten Theils wird der zweite gleich mit bezahlt. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Subscription darauf an, und geben eine weitläuftigere Anzeige zur Durchsicht.

Wesel im Juny 1804.

J. W. Heuberger.

In Minden nimmt das Intelligenz-Comtoir Subscription an.

## 8. Todesanzeige.

Mit dem Gefühle der innigsten Betrübniß zeige ich allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden gehorsamst an, daß es der Vorsehung gefallen hat meinen innig geliebten Gatten den hiesigen Kaufmann Jobst Henrich Schröder, am 19ten May Nachmittags um 4 Uhr an den Folgen eines Schlagflusses im 64ten Jahre seines Alters, und im 21ten Jahre unserer vergnügtesten Ehe, von meiner Seite zu nehmen; ich und meine Kinder beweinen diesen für uns unersetzlichen Verlust. Wer den vortreflichen Charakter des Verewigten kannte wird gewiß die Größe meines Verlustes fühlen und seinem Andenken eine Thräne des Mitleids nicht versagen.

Bünde den 21ten May 1804.

A. C. verwittwete Schröderin.

---

## Ueber die Pflicht nach Grundsätzen zu handeln.

Aus dem Braunschweigschen Magazin.

Wodurch kann der Mensch das Glück seiner Nebenmenschen befördern helfen, und zugleich den rühmlichen Trieb, sich auszuzeichnen, am besten befriedigen? Dieß ist eine Frage, die eines vernünftigen Wesens vollkommen würdig ist. In den mannichfaltigen Ständen und Wirkungskreisen des Lebens kann sich Je-

dermann, wenn er nur will, brauchbar und nützlich machen. Aber es giebt nur allzu Viele, die ihre Zeit auf nichts anders, als auf ihr Vergnügen wenden, und bloß darauf sinnen, wie sie sich selbst willfahren wollen, ohne sich um fremdes Glück im mindesten zu bekümmern. Solch ein Leben kann unmöglich ohne Tadel seyn. Wenn wir die Summe von Elend in der Welt, die ungleiche Vertheilung ihrer Freude erwägen, und zugleich bedenken, wie viele Mittel es giebt, den Zustand aller Menschen glücklich oder wenigstens behaglich zu machen; so ist es wahrlich keine unschuldige Beschäftigung, wenn man bloß auf sein eigenes Vergnügen denkt. Erwägt man, wie viele Menschen schon durch den Ueberfluß Andrer glücklich werden könnten, und wie Viele vor Mangel umkommen, indeß Andre mehr haben, als sie genießen; so verdient es gewiß wohl eine Untersuchung, warum dieß so ist, und ob es nicht anders seyn könnte?

Es ist unstreitig wahr, daß sich die Welt bisher durch einige wenige allgemeine Maximen hat regieren lassen, und diese auch künftig wohl zu befolgen fortfahren wird. Von der Richtigkeit und Nützlichkeit dieser Maximen hängt aber das Glück der Menschheit ab. Sind sie irrig, so bewirken sie Laster und Elend; sind sie wahr, so ist Tugend und Glückseligkeit ihr Erfolg. Nur bloß durch ihre erstern Grundsätze werden alle Künste geleitet; und da sich auch die Regierungskunst auf solche Grundsätze zurückführen läßt, so beruht das Glück der bürgerlichen Gesellschaft einzig und allein auf der Richtigkeit derselben. Sind diese Grundsätze falsch, so kann der Staat nie zu derjenigen Höhe und Glückseligkeit gelangen, deren er seiner Natur nach fähig ist. Bisher hat man sich freilich in der Regierungskunst nur selten durch Grundsätze, sondern mehr durch Zufall und Umstände, leiten lassen. Die beste vorhandne Regierungsform ist durch Zeit und Erfahrung gebildet worden; aber von dieser Erfahrung hat man nun schon gewisse Grundsätze abgezogen, welche in der Folge billig die Grundsätze aller politischen Vereine werden sollten. Auch wird uns fernere Erfahrung neue Grundsätze mittheilen. Ueberall hat sich zu unsern Zeiten ein forschender Untersuchungsgeist gezeigt, und sich über alle Künste des Lebens, selbst auch über die große Kunst verbreitet, von welcher alle die übrigen abhangen, über die Regierungskunst. Nach rohen, in der Geschwindigkeit erdachten und angenommenen Maximen, die sich ohne Prüfung von Einem Zeitalter ins Andre fortgepflanzt haben, will der Staat jetzt nicht mehr regiert seyn. Man verlangt jetzt, daß sie durch hinlängliche Erfahrung bewährt seyn sollen, und beurtheilt den Werth der Meinungen nicht nach dem Ansehen derer, welche sie hegen, sondern nach eigner Einsicht. Ehedem ließ man sich durch bloße Namen blenden, und glaubte, wer in einigen Stücken groß sey, müsse es in allen seyn. Nichts ist aber gewisser, als die Trüglichkeit des menschlichen Verstandes, und die Schwierigkeit, durch flüchtige Prüfung die Wahrheit zu entdecken. Bei der Erziehung ist es daher äußerst wichtig, daß man Kinder und junge Leute bei aller Gelegenheit ihren Verstand üben, und sie nicht, was sie lernen, bloß auf guten Glauben annehmen lasse. Durch Uebung läßt sich unstreitig die Kraft des Verstandes, so gut wie andre Fähigkeiten, verstärken; und es ist weit besser, wenig Dinge gründlich, als viele Dinge oberflächlich zu wissen.

Sich Kenntnisse zu erwerben, haben die meisten Menschen in der Gewalt; aber die Gründe der Kenntnisse zu erlernen, fodert Prüfung und Geduld. Ein einziger Tag, den man anwendet, sich mit Grundsätzen bekannt zu machen, ist wohl so viel werth, als ganze Jahre, die man damit zubringt,

Thatsachen und Meinungen ohne Verstand und Methode kennen zu lernen. Hat man einen jungen Menschen daran gewöhnt, von Allem, was er lernt, nach den Gründen zu forschen, und immer nur nach Gründen zu handeln und zu urtheilen; so hat man ihn für sein ganzes Leben auf eine sichre und gewisse Bahn geleitet. Weil aber die meisten Menschen bloß nach dem Antriebe des Augenblicks, Eigennutz, oder nach Maaßgebung der Umstände handeln; so darf man nur wenigen in allen Fällen trauen. Denn unmöglich kann Einer regelmäßig und beständig gut seyn, wenn er nicht nach Grundsätzen handelt.

Bloß durch eine Menge von Erfahrungen lassen sich feste Grundsätze erhalten; dieß ist in der Moral eben so gut der Fall, als in der Chemie und Landwirthschaft. Das wirkliche Daseyn gewisser Eigenschaften und die wirkliche Nützlichkeit gewisser Maximen muß vorher bewiesen werden, ehe man sie bei Kenntnissen oder beim Verhalten zur Grundlage brauchen kann. Was sich daher aus der Erfahrung beweisen läßt, ist Erkenntniß; was sich nicht daraus beweisen läßt, ist bloße Meinung, und muß für nichts weiter gelten. Meinung führt allerdings zur Erkenntniß; aber Erfahrung ist das Ende des Weges. Höhere Einsicht bewirkt die Wahrscheinlichkeit gewisser Thatsachen oder Meinungen; ruhige Versuche und Erfahrungen aber können nur allein beweisen, daß sie wahr sind; und eben weil man diese vernachläßigte, und sich auf jene zu sehr und zu sicher verließ, wurde die Welt von jener so oft irre geführt. So lange die Menschen sich durch Meinungen leiten lassen, müssen sie beständig in Gefahr des Irrthums, des Zweifels und der Ungewißheit schweben; sie werden beständig mit einander uneinig und mit sich selbst entzweit seyn. Ueberall hingegen, wo sie bloß sich durch das leiten lassen, was sie ihren Fähigkeiten gemäß zu begreifen oder zu beweisen im Stande sind, wird Zweifel und Ungewißheit verschwinden, und alle Streitigkeiten über Materie und Geist, über Präexistenz und Ewigkeit, u. s. f. werden mit allem dadurch veranlaßten Elend und Morde, auf immer ein Ende haben. Man wird bloß das zu wissen suchen, was man wissen kann, und alle Streitfragen über höhere und unbegreifliche Dinge dem höhern Wesen überlassen, für welches sie allein begreiflich sind.

Der Mangel an Grundsätzen, oder die Befolgung falscher Grundsätze, ist an den meisten Uebeln in der Welt schuld. Und diesem Mangel kann man nur bloß in frühern Jahren abhelfen; es kömmt also dabei sehr auf jugendliche Erziehung an. Zum Beweise dieser Wahrheit, will ich mich bloß auf die Welt selbst und ihren Zustand berufen, besonders aber auf die höhern und niedern Stände der Menschen. Den erstern wird kaum irgend ein Grundsatz beigebracht, ausser dem falschen Grundsatze der Ehre; und die letztern haben gar keine Gelegenheit, mit irgend eine Grundsatze bekannt zu werden. Eigennutz, bloß zeitlicher Eigennutz ist ihre vornehmste Triebfeder; und wenn sie ihre Leidenschaften zügeln lernen, so geschieht das nicht aus irgend einem Grundsatze von Rechtschaffenheit, sondern aus Furcht der Strafe, oder aus Hoffnung eines unmittelbar zu erlangenden Vortheils. Ehe man also die Bewegungsgründe des menschlichen Verhaltens aus einer reinen Quelle hergeleitet hat, ist es umsonst, sittliche Reinheit, Regelmäßigkeit und Aufrichtigkeit zu erwarten, oder einen ruhigen, friedfertigen, und durch die Gefühle gegenseitigen Vertrauens geläuterten Gesellschaftszustand.

(Fortsetzung künftig.)